

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2161/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 09.12.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.01.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	03.02.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	09.02.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	10.02.2021	Ö

Betreff:

Anpassung der Bewohnerparkregelungen in den Neustadt-Gebieten N1 und N2 hier:

1. Ausweitung der Regelung „Bewohnerparken Montag 8:00 Uhr bis Samstag 15:00 Uhr, außer Feiertage,, auf die gesamte Woche ohne Zeitbeschränkungen (in N1 und N2)
2. Umwandlung der ausschließlich gebührenpflichtigen Kurzzeitparkstände in gebührenpflichtige Kurzzeitparkstände, die parallel auch von Bewohnern mit Berechtigungsausweis gebührenfrei benutzt werden dürfen (N2).

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.01.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 21.01.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss und der Ortsbeirat Neustadt empfehlen **der Stadtrat beschließt**

1. die Änderung der Bewohnerparkregelung „Bewohnerparken von Mo. 8:00 – Sa 15:00 Uhr, außer Feiertage“ (gelbe Zone) in „Bewohnerparken 0:00 – 24:00 Uhr“ in den beiden bestehenden Bewohnerparkgebieten der Neustadt N1 und N2.

2. die Umwandlung der in den Parkinformationen mit rot gekennzeichneten, bislang ausschließlich gebührenpflichtigen Kurzzeitparkstände in solche, die in nachfolgend geänderten Bewirtschaftungszeiten (Mo.- Fr. 8:00 – 20:00 Uhr / Sa. 9:30 – 16:30 Uhr für jedermann gebührenpflichtig; für alle frei von Mo.- Fr. 20:00 – 8:00 Uhr / Sa. Ab 16:30 und So) künftig auch von Bewohnern mit Berechtigungsausweis gebührenfrei während der Bewirtschaftungszeiten benutzt werden können (blaue Zone)

1. Sachverhalt

Zu 1.:

Die mit Stadtratsbeschluss vom 17.08.1994 aufgehobene Anwohnerparkregelung der beiden Gebiete N1 und N2 wurde entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 14. Dezember 1994 auf Basis der damaligen, angepassten Planvorlage wieder eingeführt.

An Wochenenden (Samstag ab 15:00 Uhr bis Montag um 8:00 Uhr) und Feiertagen wurde bei der Wiedereinführung zum Dezember 1994 das Anwohnerparken in N1 und N2 aufgehoben, mit der Begründung, den Bedürfnissen der Besucher stärker Rechnung zu tragen.

Nach nunmehr gut 25 Jahren gilt es zu überprüfen, ob diese Regelung noch zweckdienlich ist und welche rechtlichen Voraussetzungen zwischenzeitlich gelten, die bei einer Änderung der Bewohnerparkregelungen in N1 und N2 einschlägig und einzuhalten sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass die beiden – nach heutiger Bezeichnung – Bewohnerparkgebiete N1 und N2 zu einer Zeit konzipiert und eingeführt wurden, als diese i.d.R. durch eine Positivbeschilderung gekennzeichnet waren, bei der jeder Abschnitt mit der genau für ihn gültigen Regelung beschildert wird. (Im Gegensatz zur Negativbeschilderung, bei der i.d.R. ein großflächiges Parkverbot als Zone besteht, von dem die jeweils Bevorrechtigten ausgenommen werden).

Positivbeschilderungen bestehen in der Stadt Mainz im Innenstadtbereich zudem noch in den Bewohnerparkgebieten AL 1, AL 2, Baentschstraße und Bleichenviertel. In allen diesen Gebieten bestehen Bereiche mit ausschließlichen Bewohner-Bevorrechtigungen ohne Zeitbeschränkungen, d.h., über die gesamte Woche im Zeitraum von 0:00-24:00 Uhr. Vor diesem Hintergrund stellen die beiden Gebiete N1 und N2, in denen diese ausschließliche Nutzbarkeit von Stellplätzen an Wochenenden eben nicht gilt, hier noch eine Ausnahme zum Nachteil der Bewohnerschaft dar.

Gleichwohl haben sich im direkten Umfeld der beiden Gebiete N1 und N2 in den letzten Jahren einige stadtstrukturelle Veränderungen ergeben, die es sinnvoll erscheinen lassen, den öffentlichen Straßenraum auch an Wochenenden von Samstag 15:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr in Teilen ausschließlich den Bewohnern vor zu behalten.

Dazu gehört insbesondere die Erschließung und Aufwertung der Rheifront entlang des Zoll- und Binnenhafens und südlich anschließend bis zum Kaisertor mit einer deutlichen Steigerung der Aufenthaltsqualität. Auch der Innenbereich des Zoll- und Binnenhafens unterlag einer parallelen Attraktivitätssteigerung. Überhaupt gewinnt die Freizeitnutzung im Innenstadtbereich entlang der Rheifront offenbar zunehmend an Bedeutung. Damit einher geht auch ein zunehmender Parkdruck in den Bereichen N1 und N2 von Besuchern, die zur innerstädtischen Naherholung mit dem eigenen Kfz anfahren. Dadurch mehren sich die Beschwerden der Anrainer, denen es am Wochenende erschwert wird, einen freien Stellplatz im öffentlichen Straßenraum zu finden. Zunehmender Parksuchverkehr von Anwohnenden wie Besuchern sorgt für eine steigende Luft- und Lärmbelastung sowie eine Minderung von Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit.

Parallel zur Attraktivitätssteigerung für Nicht-Bewohner sind auch deren Möglichkeiten erweitert worden, ihre Fahrzeuge in einem öffentlichen Parkhaus im Nahbereich abzustellen. Dazu sind mit der Tiefgarage Weinlager (171 Stellplätze) und dem Parkhaus Rheinallee III (94) Stellplätze zwei durchgehend geöffnete Parkbauten in fußläufiger Entfernung entstanden.

Bei der Parken in Mainz GmbH, als Betreiberin beider Anlagen, wurden deren Auslastungen an Samstagen und Sonntagen im Zeitraum vom 04.07.2020 bis 01.11.2020 im Tagesgang abgefragt.

Aus den Zahlen wird deutlich, dass in Summe ein erhebliches freies Potential in beiden Häusern zur Verfügung steht, wenn Teile der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum an Wochenenden einer ausschließlichen Benutzung durch die Bewohner zugeführt wird und Besucher auf die Parkhäuser ausweichen wollen.

Selbst in Zeiten höchster Auslastung stehen an Samstagen im Mittel in Summe beider Parkhäuser noch mindestens ca. 180 freie Stellplätze zur Verfügung. An Sonntagen liegt dieser Wert bei in Summe ca. 210 freien Stellplätzen. Die vorgeschlagene Neuregelung führt dazu, dass Besucher verstärkt entweder direkt Parkhäuser ansteuern oder auf alternative Verkehrsmittel setzen. Dadurch wird Parksuchverkehr in den Wohngebieten reduziert.

Zu 2.:

Auch die unter 2. vorgeschlagene Änderung zielt auf die Erleichterung der Parksituation für die Bewohner. Diese erhalten die Möglichkeit, fortan auf Stellplätzen zu parken, die bislang ausschließlich Personen vorbehalten sind, die eine Stellplatzgebühr an Parkscheinautomaten entrichten (max. 2 Stunden). Mit Blick auf die heutzutage übliche Negativbeschilderung von Bewohnerparkgebieten ist die beabsichtigte Veränderung ein Schritt hin zu der Art und Weise, wie Bewohnerparkgebiete in jüngerer Zeit nach aktuellem Erkenntnisstand konzipiert werden. Die heutigen Konzeptionen sehen eine weitgehend flächendeckende Parkverbotszone vor, in der die Bewohner ganz überwiegend von dem Verbot ausgenommen sind und Nicht-Bewohner bestimmten Regularien zur parallelen Nutzung unterworfen werden (mittels Parkschein, Parkscheibe, Höchstparkdauern,...). Diese Form der Regelung von Bewohnerparkgebieten dient dem vereinfachten Auffinden freier Stellplätze für die Bewohnerschaft und vereinfacht maßgeblich die Bewirtschaftungsstruktur und Begreifbarkeit des gesamten Bewohnerparkgebietes.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Zu 1.:

Im Bewohnerparkgebiet N1 sind insgesamt ca. 970 öffentliche Stellplätze in die Parkraumbewirtschaftung integriert. Davon werden ca. 480 Stellplätze fortan ausschließlich den Bewohnern zur Verfügung gestellt. Dadurch ändert sich von Montag bis Freitag an der Verteilung der Stellplätze auf die jeweils Berechtigten nichts. Lediglich von Samstag 15.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr sind diese Plätze künftig ausschließlich den Bewohnern vorbehalten.

Die in der StVO geforderte Quote von 50% der öffentlichen Stellplätze, die für Nicht-Bewohner vorgehalten werden müssen, bleibt gewahrt. (vergl. Anlage 1).

Für das Gebiet N2 werden ca. 590 öffentliche Stellplätze am Wochenende umgewandelt, bei insgesamt ca. 1.270 durch die Parkraumbewirtschaftung im Gebiet geregelten Stellplätzen. Die Quote freier Stellplätze für Nicht-Bewohner von Samstag 15.00 bis Montag 8.00 Uhr liegt bei etwas über 50 % (vergl. Anlage 2).

Zu 2.:

Für das Gebiet N2 werden in Summe knapp 130 Stellplätze (vergl. Anlage-3) nach o.g. Muster umgewandelt. Sie stehen künftig den Bewohnern uneingeschränkt und parallel Nichtbewohnern im Rahmen der oben dargelegten Bewirtschaftungszeiten / Parkhöchst Dauern zur Verfügung.

Die Umwandlung der aktuell ähnlich ausgewiesenen Stellplätze im N1 und ggf. weitere Modifikationen erfolgen in einem späteren Schritt (nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme Boppstraße).

3. Alternative

Die Bewohnerparkregelungen bleiben unverändert.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Zu 1.:

Es fallen keine Kosten für Beschilderung an. Über den Bauhof des Stadtplanungsamtes sind lediglich die Zusätze mit den zeitlichen Beschränkungen Montag 8:00 Uhr bis Samstag 15 Uhr im N1 und N2 zu entfernen.

Zu 2.:

Die Anpassung der Beschilderung im N2 über den Bauhof des Stadtplanungsamtes vorausgesetzt, fallen pro Schilderstandort Kosten in Höhe von ca. 60,- Euro an (Ergänzung von je 2 Schilderzusätzen und je eine Mastverlängerung).

Bei aktuell 42 Schilderstandorten belaufen sich die Kosten für die Umrüstung auf insgesamt etwa 2.500,- Euro. Zudem sind Einnahmerückgänge an den Parkscheinautomaten für die Zeiten von Mo-Fr von 20:00 bis 6.00 Uhr und an den Wochenenden zwischen Samstag 16:30 und Montag 8:00 Uhr zu erwarten. Deren Höhe lässt sich jedoch nicht abschätzen, wird aber als eher gering eingeschätzt.

Die Mittel für die Umrüstung der Schilderstandorte werden aus der laufenden Unterhaltung aufgewendet.

Anlagen

- Anlage 1 aktuelle und künftige Bewohnerparkregelung N1
- Anlage 2 aktuelle und künftige Bewohnerparkregelung N2
- Anlage 3 Standorte mit Veränderung der Bewohnerparkregelung N2